



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN: Sachkundigenausbildung

Niederschrift der zwölften Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{1,2}

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat am 19. und 20. März 2014 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre zwölfte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz. Folgende regierungsunabhängige Verbände und Schulungsanbieter waren vertreten: Europäische Binnenschiffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), European River-Sea-Transport Union eV (ERSTU) sowie Binnenschiffer-Ausbildungszentrum (BAZ)/Deutschland, STC B.V./Niederlande und Maritimes Kompetenzzentrum (Ma-Co)/Deutschland.

I. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2014/7 a (Tagesordnung)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17 (Niederschrift elften Sitzung)

2. Die Tagesordnung und die Niederschrift werden wie vorgelegt angenommen.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/49 verteilt.

II. Arbeitsplan

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/5 (Arbeitsplan)

3. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitete den Arbeitsplan und bittet das Sekretariat der ZKR, dieses Dokument dem ADN-Sicherheitsausschuss in der überarbeiteten Fassung vorzulegen.

4. Die Teilnehmer verständigten sich darüber, dass die Kasusfragen für die C- und G-Prüfungen sobald als möglich aktualisiert werden sollten. Die Schulungsinstitute wiesen darauf hin, dass eine Vorbereitung auf die Kasusfragen problematisch sei, wenn diese nicht bekannt sind. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass Beispiele der Kasusfragen in der Richtlinie des ADN Verwaltungsausschusses (http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog_of_questions.html) auf der Homepage der UNECE veröffentlicht sind.

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2015 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.5 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.4 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.3 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Gas)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.13 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.14 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.15 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Gas)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/5 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/6 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/7 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog Gas)

5. Der aktuelle Fragenkatalog ist auf der Internetseite der ZKR und der UNECE elektronisch verfügbar. Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der der Dokumente „CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/5“, „CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/6“ und „CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/7“.

A. Abgleich deutschsprachige und französischsprachige Version (Nr. 1.1 des Arbeitsplans)

6. Es sind noch die Kasusfragen und die Antworten der Kasusfragen hinsichtlich einiger, weniger Abweichungen abzugleichen. Der Vorsitzende und das Sekretariat der ZKR werden gemeinsam den ausstehenden Abgleich durchführen.

B. Abgleich deutschsprachige und englische Version der Stabilitätsfragen

7. Das Sekretariat der UNECE hatte darum gebeten, die vorgelegte englische Übersetzung der im Fragenkatalog 2013 neu aufgenommenen Passagen, die die Stabilität betreffen, sprachlich abschließend zu prüfen. Der deutsche Vertreter des Verkehrsministeriums hat zugesagt, diesen Abgleich durchzuführen. Mögliche Änderungen der englischen Sprachfassung werden direkt dem Sekretariat der UNECE übermittelt.

C. ADN 2015 (Nr. 1.3 neu des Arbeitsplans)

8. Die Gruppe bearbeitete die Fragen mit Kommentaren im Fragenkatalog „Allgemein“. Änderungswünsche zu den bereits während der elften Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen (Dokumente CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/5, CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/6 und CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/7) waren nicht eingegangen.

9. Die von der niederländischen Delegation vorgeschlagenen neuen Fragen zur Beförderung von gekühlten Gasen, insbesondere LNG, wurden von der Gruppe besprochen und den Prüfungszielen zugeordnet. Die neuen Fragen wurden in den Fragenkatalog „Allgemein“ integriert.

10. Die Gruppe vereinbart das weitere Vorgehen hinsichtlich der Anpassung des Fragenkataloges 2013 an die durch den ADN Verwaltungsausschuss beschlossenen Änderungen für das ADN 2015. Nach dem Abschluss der Übersetzungskonferenz wird das Ergebnis von Herrn Weiner an die Teilnehmer übersandt. Die Fragen der Basisprüfung und für die Prüfung der Aufbaukurse Gas und Chemie wurden auf die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe verteilt. Auf Grundlage der Änderungen werden die Fragen aktualisiert. Herr Weiner bietet an, neue Fragen zu den „Evakuierungsmitteln“ beizutragen. Die Mitglieder werden ihre Änderungsvorschläge bis spätestens 30. Juni an Herrn Bölker übersenden. Nach Zusammenstellung des aktualisierten Fragenkataloges wird dieser, in Vorbereitung auf die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe, bis spätestens 30. Juli versandt. Die nächste Sitzung soll in der 38 KW in Hamburg stattfinden.

IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)

A. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/1 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP15/AC.2/48, Nr. 25

11. Der ADN-Sicherheitsausschuss hatte die Arbeitsgruppe gebeten, mögliche Mindestanforderungen und Standards für die Lehrkräfte zu beraten.

12. Die deutsche Delegation verwies in ihrem Beitrag auf die Norm ISO 29990:2010 – Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister. Sie regt an, analog dem Verfahren bei der Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften, von den Schulungsanbietern den Nachweis der Erfüllung der Norm ISO 29990:2010 zu verlangen.

13. Die Gruppe stellt fest, dass die Norm nicht allen Teilnehmern bekannt ist. In einigen Ländern wird mit Checklisten gearbeitet, anhand derer die Qualifikation der Lehrkräfte beurteilt wird. Alle Teilnehmer stimmen darin überein, dass eine hohe Qualität der Ausbildung der Sachkundigen sehr wichtig ist. Die Teilnehmer der Schweiz, der Niederlande und Österreichs bezweifeln jedoch, in Anbetracht der erheblichen finanziellen Konsequenzen, den Mehrwert der verbindlichen Anwendung der Norm. Nach Ansicht des Vorsitzenden könnte es hilfreich sein, die jeweiligen Anerkennungskriterien dem ZKR-Sekretariat zur weiteren Verteilung an die Mitglieder zu übermitteln.

B. Form der ADN-Sachkundebescheinigung nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/2 – Mitt. DE
ECE/TRANS/ADN/WP.15/AC.2/48, Nr. 24

14. Die informelle Arbeitsgruppe wurde vom ADN-Sicherheitsausschuss gebeten, Abweichungen bezüglich des Formats und der Farbgebung der Sachkundebescheinigung zu untersuchen.

15. Die deutsche Delegation hat das Muster der Bescheinigung mit dem Dokument CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/2 vorgelegt. Sie wies darauf hin, dass Bescheinigungen einiger Vertragsstaaten von den Vorgaben nach Abschnitt 8.6.2 ADN in Format und Farbgebung abweichen. Es sei beabsichtigt, in Deutschland neue Bescheinigungen mit Sicherheitsmerkmalen einzuführen.

16. Die österreichische Delegation, hat im Nachgang zu der Sitzung die österreichische Bescheinigung vorgelegt, die das gleiche Erscheinungsbild wie die deutschen Bescheinigung aufweist. Auch die serbische Sachkundebescheinigung weist die gleichen Merkmale (Format und Farbe) auf.

17. Die Teilnehmer vereinbarten, alle ADN-Vertragsstaaten um Vorlage der aktuellen gültigen Sachkundebescheinigungen zu bitten. Damit soll eine Übersicht über die derzeit genutzten Bescheinigungen erstellt werden. Die Muster könnten auf der Homepage der UN-ECE veröffentlicht werden.

18. Verlängerungen von ADN-Sachkundebescheinigungen, nach einem erfolgreich bestandenen Wiederholungslehrgang, sollte grundsätzlich von der ursprünglich ausstellenden zuständigen Behörde durchgeführt werden. Dazu wäre es hilfreich, wenn die zuständigen Behörden auf der Homepage der UN-ECE veröffentlicht werden könnten.

C. Prüfungsmodalitäten und Dauer der Prüfung nach 8.2 ADN

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/3 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr. 22
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17

19. Der ADN-Sicherheitsausschuss hat die informelle Arbeitsgruppe damit beauftragt die Prüfungsmodalitäten und die Dauer der Prüfungen zu überdenken. Die Gruppe begann die Diskussion zu diesem Thema. Insbesondere wurde die Dauer der Prüfung diskutiert. Die Diskussion erfolgte sehr intensiv und zum Teil kontrovers. Aufgrund einer hohen Quote an nicht bestandenen Prüfungen wurde von einigen Teilnehmern angeregt, die Dauer der Prüfung um 15 Minuten zu verlängern. Dabei wäre bei einer Prüfung im Multiple-Choice Verfahren zur Beantwortung einer Frage, anstelle der heute üblichen 2 Minuten pro Frage 2,5 Minuten pro Frage zur Beantwortung vorzusehen.

20. Die Teilnehmer sind sich darüber einig, dass die Qualität der Prüfung nicht mit einer veränderten Prüfungsdauer gemindert werden soll. Das derzeit erreichte Sicherheitsniveau soll auf jeden Fall beibehalten werden.

21. Die Gruppe vereinbart, zwei Varianten näher zu prüfen. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Prüfungsergebnisse könnte darin bestehen, die Dauer der Schulungen zu verlängern, um somit mehr Zeit zur Vermittlung des umfangreichen Wissens zu erhalten. Die andere Möglichkeit wird in der Verlängerung der Prüfungsdauer von 60 auf 75 Minuten gesehen. Es wird weiterhin vereinbart, zur weiteren Bearbeitung des Themas, die ADN-Vertragsstaaten um Übermittlung aktueller Prüfungsstatistiken zu bitten.

22. Die Gruppe tauschte sich weiterhin darüber aus, wie eine Prüfung am PC erfolgen könnte und welche Änderungen im Regelwerk dazu möglicherweise erforderlich wären. Die deutsche Delegation legte dazu einen Vorschlag zur Änderung des ADR vor, der auch für die Anlage zum ADN anwendbar wäre.

D. Harmonisierung des Kapitel 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/3 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr. 22
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17

23. Die deutsche Delegation erinnerte an ihre Synopse zu den Ausbildungsvorschriften ADN – ADR. Bis auf eine Stellungnahme des österreichischen Vertreters gingen dazu leider keine Kommentare ein. Sie bittet nochmals alle Beteiligten um Kommentare zu der Synopse. Diese könnten in eine neue Vorlage für die 13. Sitzung der Arbeitsgruppe einfließen.

24. Die Teilnehmer vereinbaren, mögliche Kommentare an das ZKR Sekretariat zu senden. Das Sekretariat der ZKR wird gebeten die Kommentare entsprechend dem Verteiler „Ausbildung“ zu verteilen.

E. Nachweis von Schulungen als Voraussetzung für die Sachkundebescheinigung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/5 – Mitt. DE
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr. 24 - 25

25. Die Gruppe erörtert die Frage, ob die Erneuerung einer ADN-Sachkundebescheinigung möglich ist, wenn der dafür erforderliche Wiederholungskurs in einem anderen ADN-Vertragsstaat absolviert wurde und der dortige Kurs von der angefragten zuständigen Behörde bisher nicht anerkannt wurde.

26. Die Gruppe ist sich darüber einig, dass die vom Gewerbe gewünschte Flexibilität grundsätzlich zu befürworten ist. Dazu müssen die angebotenen Kurse über ein vergleichbares Niveau verfügen. Um diese Vergleichbarkeit herzustellen, müssten die Schulungsveranstalter, ähnlich den anerkannten Klassifikationsgesellschaften, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchführen. Das Anerkennungsverfahren der Schulungsanbieter wäre, ebenfalls wie bei den Klassifikationsgesellschaften, fest im Regelwerk zu verankern um homogene Zulassungsvoraussetzungen vorzugeben.

27. Die Teilnehmer stellten fest, dass der derzeit bekannte Bedarf an einer allgemeingültigen Anerkennung, den dazu erforderliche Aufwand einer Regelwerksänderung nicht rechtfertigt. Die informelle Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, dass unter den derzeitigen Randbedingungen eine Regelwerksänderung nicht erforderlich ist und im Bedarfsfall der Schulungsveranstalter bei weitem zuständigen Behörden die Anerkennung seiner Kurse beantragen kann.

F. Erneuerung der Sachkundebescheinigung Gas/Chemie

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/6 – Mitt. DE

28. Die deutsche Delegation weist darauf hin, dass für die Erneuerung der Sachkundebescheinigungen Gas und Chemie, neben dem Besuch eines anerkannten Lehrgangs auch der Nachweis über die Arbeitszeit an Bord eines entsprechenden Gefahrgutschiffes möglich ist. In Deutschland liegt die Erneuerung der Sachkundebescheinigung ohne Kursbesuch deutlich über der Erneuerung mit Kursbesuch. Deutschland regt eine Diskussion über die Gleichwertigkeit beider Wege an.

29. Die Gruppe ist der Auffassung, dass die derzeitige Regelung eine ausreichende Gewähr für eine qualitativ hochwertige Ausbildung bietet. Insbesondere durch die tägliche Erfahrung im Rahmen der Beschäftigung auf einem TMS des entsprechenden Typs, wird der Wissensstand aktuell gehalten. Neuerungen im Gefahrgutrecht werden ausreichend über den erforderlichen Wiederholungskurs zum Basiskurs vermittelt, der nicht durch Arbeitszeit an Bord ausgeglichen werden kann.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

30. Weitere allgemeine Fragen wurden nicht zur Diskussion eingereicht.

VI. Termine

31. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzung am 29. und 30. September 2014 in Hamburg abzuhalten. Der Beginn ist für 10.00 Uhr, das Ende für 16.00 Uhr geplant.
